



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(24. Tagung, Genf, 27. bis 31. Januar 2014)
Punkt 5 b) der vorläufigen Tagesordnung)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG

Weitere Änderungsvorschläge

Korrekturen/Änderungen betreffend UN-Nr. 2977 und UN-Nr. 2978

Anmerkung des UNECE-Sekretariats^{1,2}

A. Beförderung von UN-Nr. 2978 in loser Schüttung

1. Dem Sekretariat der UNECE scheint als wäre ein Irrtum in Kapitel 3.2 Tabelle A der dem ADN beigefügten Verordnung.
2. Für „UN-Nr. 2978 RADIOACTIVE STOFFE, URANHEXAFLUORID, nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt“ sind in Spalte (8) der Buchstabe „B“ und in Spalte (11) der Code „RA01“aufgeführt, was implizieren würde, dass die Beförderung dieses radioaktiven Stoffes in loser Schüttung erlaubt wäre. Diese Beförderungsart war im originellen ADN (ADN 2000 Randnummer 71 111) nicht erlaubt.
3. Das Sekretariat der UNECE ist sich bewusst, dass ein solcher Stoff wahrscheinlich nicht zur Beförderung in loser Schüttung angeboten wird, aber hat davon Notiz genommen, dass diese Beförderungsart in Unterlagen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung des ADN erwähnt wurde. (TRANS/WP.15/AC.2/2002/1/Add.8 und -/Add.8/Rev.1 und übernommen in den Fassungen 2003, 2005 und 2007 des ADN. Die Fassung 2007 (ECE/TRANS/190), wie korrigiert durch ECE/TRANS/190/Corr.1 und geändert durch ECE/TRANS/WP.15/AC.2/26 und Corr.1 und Add. 1-2, ist der Text, der als authentischer Text gilt für die dem ADN beigefügte Verordnung, die am 29. Februar 2009 in Kraft getreten ist und als konsolidiertes ADN 2009 gilt.

¹ Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für den Zeitraum 2012-2016 (ECE/TRANS/224, Abs. 94, ECE/TRANS/2012/12, Tätigkeitsprogramm 02.7 (A1b)).

² Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2014/26 verteilt.

4. Das Sekretariat der UNECE schlägt vor, dass dieser Irrtum im legalen Verfahren korrigiert wird oder, dass diese Korrektur in die Änderungen für 2015 mit übernommen wird.

B. Besondere Ausrüstung für UN-Nr. 2977 und UN-Nr. 2978

5. Zurzeit sind lediglich die Buchstaben „PP“ den UN Nummern 2977 und 2978 zugeordnet (wie für alle Eintragungen der Klasse 7). Es ist jedoch darauf aufmerksam zu machen, dass diese beiden Eintragungen eine Zusatzgefahr der Klasse 8 (Verpackungsgruppe I) aufweisen und dass normalerweise allen festen korrosiven Stoffen die Buchstaben „EP“ (geeignetes Fluchtgerät) zugeordnet werden (zusätzlich zu „PP“).

6. Der Sicherheitsausschuss könnte überlegen, ob nicht die Buchstaben „EP“ in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (9) für UN-Nr. 2977 und UN-Nr. 2978 einzufügen wären.
